

Statuten des Vereines „Chorverband Burgenland“

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Chorverband Burgenland“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eisenstadt.
- (3) Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich auf das Bundesland Burgenland. Der Verein ist Mitglied des „Chorverband Österreich“.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Der Chorverband Burgenland verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (2) Solche Zwecke sind unter anderem:
 1. Erhaltung und Förderung des Chorgesanges bei allen Volksgruppen,
 2. Pflege des mehrstimmigen Volks- und Kunstliedes,
 3. Pflege des Brauchtums,
 4. Anregung zur Teilnahme und aktiven Betätigung der Mitglieder und anderer Personen am kulturellen Leben,
 5. Singen und Musizieren,
 6. Vertretung der Interessen, die den im Burgenland bestehenden Chorvereinigungen gemeinsam sind, gegenüber allen in Betracht kommenden öffentlichen und privaten Stellen, soweit sie nicht von den Mitgliedern wahrzunehmen sind.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Zweck des „Chorverband Burgenland“ soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 1. Seminare, Vorträge, Versammlungen,
 2. musikalische Veranstaltungen und ihre Verbreitung in diversen Medien.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 1. Mitgliedsbeiträge,
 2. Erträgnisse aus Veranstaltungen,
 3. Spenden, Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:
 1. ordentliche Mitglieder
 2. unterstützende Mitglieder
 3. Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder des „Chorverband Burgenland“ können die im Land Burgenland bestehenden Gesangsvereine, Chöre und Singgruppen sein, deren Zweck dem im § 2 umschriebenen Zweck des „Chorverband Burgenland“ entspricht.
- (3) Unterstützende Mitglieder können physische und juristische Personen sein, die den Vereinszweck fördern wollen, jedoch nicht mit Rechten und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes ausgestattet sind.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können physische Personen ernannt werden, die sich um die Chorpflege im Allgemeinen oder um den „Chorverband Burgenland“ im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder und unterstützende Mitglieder werden über Antrag vom Präsidium durch Mehrheitsbeschluss aufgenommen. Der Aufnahmeantrag ist beim Präsidium einzubringen. Das Präsidium kann Anträge um Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium endgültig.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch Beschluss der Hauptversammlung. Für diesen Beschluss ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 1. Auflösung des Gesangsvereines, des Chores oder des Ensembles,
 2. freiwilligen Austritt,
 3. Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt von Mitgliedern ist dem Präsidium schriftlich bekanntzugeben.
- (3) Ordentliche Mitglieder und unterstützende Mitglieder können durch das Präsidium ausgeschlossen werden, wenn sie
 1. trotz zweimaliger Mahnung mit den Mitgliedsbeiträgen länger als zwei Jahre im Rückstand sind, oder
 2. in grober Weise ihre Pflichten verabsäumen oder wenn die Fortsetzung der Mitgliedschaft das Ansehen oder die Interessen des „Chorverband Burgenland“ beeinträchtigt.
- (4) Der Beschluss des Präsidiums über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe gegen Empfangsbestätigung mitzuteilen.
- (5) Das Mitglied kann gegen den Ausschluss binnen 14 Tagen nach Zustellung der Mitteilung (Abs. 4) beim Präsidium Berufung erheben, über die die Hauptversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung über diese Berufung ruhen die Mitgliedsrechte.
- (6) Die Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 Z 2 angeführten Gründen widerrufen werden. Der Widerruf erfolgt über Antrag des Präsidiums durch die Hauptversammlung. Für diesen Beschluss ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt:
 1. alle Einrichtungen des „Chorverband Burgenland“ nach den hierfür erstellten Bestimmungen zu gebrauchen und alle Vorteile in Anspruch zu nehmen, die der „Chorverband Burgenland“ zur Förderung seiner Ziele erwirkt;
 2. für die Tagesordnung der Hauptversammlung Anträge zu stellen und diese zu vertreten;
 3. das Stimmrecht in der Hauptversammlung durch ihre Vertreter auszuüben;
 4. das aktive und passive Wahlrecht in der Hauptversammlung durch ihre Vertreter auszuüben.
- (2) Die unterstützenden Mitglieder sind berechtigt:
 1. zur Teilnahme an den Veranstaltungen des „Chorverband Burgenland“,
 2. zur Teilnahme an der Hauptversammlung, jedoch ohne Wahl- und Stimmrecht
- (3) Ehrenmitglieder haben die Rechte eines Präsidiumsmitgliedes.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des „Chorverband Burgenland“ zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch dem Ansehen und den Zwecken des Vereines Schaden zugefügt werden könnte. Die Mitglieder haben diese Statuten zu beachten und sich den Schiedssprüchen zu unterwerfen.

- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben überdies
 1. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu befolgen,
 2. bei Aufführungen, Veranstaltungen und Versammlungen des „Chorverband Burgenland“ nach Möglichkeit mitzuwirken,
 3. vom Präsidium angeforderte Berichte zu erstatten,
 4. den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten; für Einzelmitglieder unter 18 Jahren besteht keine Pflicht zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages.

§ 9 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind
 1. die Hauptversammlung
 2. das Präsidium
 3. die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen
 4. der Musikausschuss
 5. das Schiedsgericht.
- (2) Die Funktionsperiode der Organe beträgt vier Jahre. Sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Hauptversammlung

- (1) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist jedes vierte Jahr vom Präsidenten/von der Präsidentin an einem vom Präsidium zu bestimmenden Ort und Zeitpunkt einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Präsidenten/von der Präsidentin binnen Monatsfrist einzuberufen und spätestens innerhalb eines weiteren Monats abzuhalten, wenn dies
 1. die Mehrheit des Präsidiums oder
 2. die beiden Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen oder
 3. mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitgliederunter Bekanntgabe wenigstens eines Tagesordnungspunktes schriftlich verlangen. Der Präsident/ die Präsidentin selbst ist berechtigt, bei Bedarf von sich aus eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- (4) Die ordentliche Hauptversammlung ist mindestens sechs Wochen vorher den ordentlichen Mitgliedern schriftlich anzukündigen.
- (5) Die Einladung zur ordentlichen bzw. außerordentlichen Hauptversammlung hat unter Bekanntgabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Die Einladungen sind mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung an die Mitglieder zu versenden.
- (6) Anträge zu einer Hauptversammlung finden nur Berücksichtigung, wenn sie spätestens 5 Tage vor der Hauptversammlung beim Präsidium schriftlich einlangen.
- (7) Jedem ordentlichen Mitglied kommen zwei Stimmen zu. Das Stimmrecht wird durch delegierte Vertreter/innen ausgeübt. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes ordentliches Mitglied oder auf eine Person, die einem anderen ordentlichen Mitglied angehört, übertragen werden.
- (8) Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter/innen) beschlussfähig. Ist die Hauptversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Hauptversammlung eine Viertelstunde später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist, es sei denn, dass sie über die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereines zu entscheiden hat.
- (9) Über den Verlauf jeder Hauptversammlung ist eine Verhandlungsschrift zu führen, die vom Präsidenten/ von der Präsidentin und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu fertigen ist.
- (10) Wahlen und Abstimmungen erfolgen, sofern diese Statuten nicht anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Wahlen und Abstimmungen werden öffentlich durch Erheben der Hand durchgeführt. Wenn es die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, sind Wahlen und Abstimmungen mittels Stimmzettel oder geheim durchzuführen.

- (11) Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Der Antrag auf Änderung der Satzung bzw. der Antrag auf Auflösung des Vereines müssen in der Tagesordnung ausdrücklich aufscheinen.
- (12) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident/die Präsidentin, im Verhinderungsfalle ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin.
- (13) Die Hauptversammlung ist beschließendes Organ in folgenden Angelegenheiten:
 1. Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und Finanzberichtes des Präsidiums,
 2. Entlastung des Präsidiums,
 3. Wahl des Präsidiums,
 4. Wahl eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin,
 5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern - diese dürfen dem Präsidium nicht angehören,
 6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Widerruf der Ehrenmitgliedschaft über Antrag des Präsidiums,
 8. Entscheidungen über die Berufung eines Mitgliedes gegen den vom Präsidium ausgesprochenen Ausschluss (§ 6 Abs. 3 und 5),
 9. Änderung der Satzung,
 10. Auflösung des Vereines.

§11 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Präsident/in
2. allenfalls Geschäftsführer/in
3. Vizepräsidenten/innen
4. Landeschorleiter/innen
5. Schriftführer/in und Stellvertreter/in
6. Finanzreferent/in und Stellvertreter/in
7. Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit
8. Jugendreferent/in
9. allenfalls Beiräte

Die og. Funktionen können auch in Personalunion durchgeführt werden (Ausgenommen davon ist das Amt des/der Präsident/in und des/der Finanzreferent/in)

- (2) Das Präsidium wird durch die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Das Präsidium ist befugt, im Falle des Ausscheidens eines Präsidiumsmitgliedes eine Ersatzperson zu kooptieren. Ferner können weitere Präsidiumsmitglieder bei Bedarf für bestimmte Aufgaben kooptiert werden.
- (3) Zur Besorgung der laufenden Geschäfte kann bei Bedarf vom Präsidium ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin gewählt werden. Wird ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin gewählt, ist dieser/diese stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums.
- (4) Das Präsidium wird vom Präsidenten/der Präsidentin, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens der Präsident/die Präsidentin oder ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin und ein Viertel der Mitglieder anwesend sind.
- (6) Den Vorsitz im Präsidium führt der Präsident/die Präsidentin, im Verhinderungsfalle ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin, sind auch diese verhindert, das an Jahren älteste Präsidiumsmitglied.
- (7) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Über den Verlauf jeder Präsidiumssitzung ist eine Verhandlungsschrift zu führen, die vom Präsidenten/der Präsidentin und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu fertigen ist.
- (9) Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereines. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere

folgende Aufgaben:

1. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern,
2. Anträge auf Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. Widerruf der Ehrenmitgliedschaft an die Hauptversammlung,
3. Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung,
4. Besorgung aller Geschäfte, die nicht anderen Organen vorbehalten sind,
5. Durchführung von Veranstaltungen, Konzerten, Liedvorträgen, Chorfesten, Kursen, Seminaren usw.,
6. Schaffung aller für die Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Voraussetzungen,
7. Verwaltung des Vereinsvermögens,
8. Vorbereitung und Festsetzung des Ortes und Zeitpunktes der Hauptversammlung,
9. Anträge an die Hauptversammlung,
10. Einhebung des Mitgliedsbeitrages.

§ 12 Aufgaben einzelner Präsidiumsmitglieder

- (1) Dem Präsidenten/der Präsidentin obliegt
 1. die Vertretung des „Chorverband Burgenland“ nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen;
 2. die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung und des Präsidiums;
 3. der Vorsitz in der Hauptversammlung und im Präsidium;
 4. die Fertigung aller Schriftstücke in finanziellen Angelegenheiten zusammen mit dem Finanzreferenten / der Finanzreferentin, die Fertigung aller weiteren Schriftstücke zusammen mit dem Schriftführer/der Schriftführerin;
 5. die Obsorge für die Ausführung der Beschlüsse des Präsidiums und die Führung der laufenden Geschäfte.
- (2) In dringenden Fällen ist der Präsident/die Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Präsidiums oder der Hauptversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ des „Chorverband Burgenland“.
- (3) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten/der Präsidentin ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin.
- (4) Den Landeschorleitern/Landeschorleiterinnen obliegt insbesondere
 1. die künstlerische Leitung der Veranstaltungen des „Chorverband Burgenland“
 2. die Erstattung von Vorschlägen bei Entsendung von Chören zu überregionalen Veranstaltungen;
 3. die Vorsitzführung im Musikausschuss.Wurden mehrere Landeschorleiter/-innen ins Präsidium gewählt, bestimmt das Präsidium die Aufgabenteilung bzw. den Vorsitz im Musikausschuss.
- (5) Der Schriftführer/Die Schriftführerin führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen die Verhandlungsschrift und besorgt die vom Präsidenten/der Präsidentin zugewiesenen schriftlichen Arbeiten. Er/Sie ist für die ordnungsgemäße Verwahrung der Schriftstücke verantwortlich. Er/Sie wird in der Arbeit vom Stellvertreter/von der Stellvertreterin unterstützt.
- (6) Der Finanzreferent/Die Finanzreferentin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Er/Sie leistet über Anweisung des Präsidenten/der Präsidentin die erforderlichen Zahlungen, verbucht Einnahmen und Ausgaben, hat den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen Einsicht in alle Belege und Aufzeichnungen zu gewähren und bei der Hauptversammlung den Finanzbericht vorzulegen. Er/Sie wird in der Arbeit vom Stellvertreter/von der Stellvertreterin unterstützt.
- (7) Der Referent/Die Referentin für Öffentlichkeitsarbeit besorgt im Einvernehmen mit dem Präsidenten/der Präsidentin die Abfassung der für die Medien bestimmten Verlautbarungen.
- (8) Der Jugendreferent/Die Jugendreferentin ist Ansprechstelle für Jugend- und Schulchöre. Insbesondere obliegt ihm/ihr die Koordination gemeinsamer Aktivitäten, wie Festivals der Jugendchöre,

Fortbildungsveranstaltungen für jugendliche Sänger und Sängerinnen sowie die Mithilfe bei Veranstaltungen, bei denen Jugend- und Schulchöre sowie Erwachsenenchöre mitwirken.

§ 13 Rechnungsprüfer/innen

- (1) Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/zwei Rechnungsprüferinnen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein.
- (2) Den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen obliegt die Überwachung der Finanzgebarung des Vereines und die Vornahme von Kassenrevisionen. Sie haben das Recht der Einsicht in alle Belege und Geschäftsstücke des Vereines. Sie haben in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten und stellen den Antrag auf Entlastung des Präsidiums.

§ 14 Musikausschuss

- (1) Der Musikausschuss des „Chorverband Burgenland“ besteht aus den Landeschorleitern/Landeschorleiterinnen, dem Jugendreferenten/der Jugendreferentin und den von der vorsitzenden Landeschorleiterin/dem vorsitzenden Landeschorleiter eingeladenen interessierten Chorleitern/Chorleiterinnen. Den Vorsitz hat der/die vom Präsidium bestimmte Landeschorleiter/-in. Bei dessen/deren Verhinderung wird von diesem/dieser ein Ersatz bestimmt.
- (2) Der Musikausschuss hat das Präsidium in allen musikalischen Fragen zu beraten und die musikalischen Bestrebungen des „Chorverband Burgenland“ zu fördern. Dem Musikausschuss obliegt insbesondere die Erstattung von Vorschlägen zur Durchführung von Veranstaltungen, Konzerten, Liedvorträgen, Chorfesten, Seminaren, Aus- und Weiterbildungskursen

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus fünf Personen. Jeder der beiden Streitparteien wählt zwei Mitglieder; die so gewählten vier Mitglieder wählen ein weiteres zum/zur Vorsitzenden. Kann über die Wahl des/der Vorsitzenden keine Einigung erzielt werden, wird der/die Vorsitzende des Schiedsgerichtes vom Präsidenten/ von der Präsidentin bestellt.
- (3) Das Schiedsgericht fasst seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Der/Die Vorsitzende stimmt mit.
- (4) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des „Chorverband Burgenland“ kann entweder in der ordentlichen Hauptversammlung oder in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.
- (2) Über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens beschließt die Hauptversammlung von der Beschlussfassung über die Auflösung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Das Vermögen des aufzulösenden Vereines darf nur für gemeinnützige Zwecke der Kunstpflege und der Volksbildung verwendet werden.

§ 19 Vereinsjahr

- (1) Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.